

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für sämtliche Verträge und Angebote des Auftragnehmers. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Die Entwicklung von Designstrategien, Konzeptionen, Datensätzen, Modellen, Zeichnungen und Prototypen sowie die Einräumung von Lizenzen an solchen Arbeitsergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Entwicklungs- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Entwicklungsprozess

2.1 Wird der Auftragnehmer mit der Entwicklung von Designs bzw. Designvorlagen beauftragt, besteht für ihn Gestaltungsfreiheit. Der Auftragnehmer wird bemüht sein, konkrete Designwünsche des Auftraggebers zu beachten. Eine vertragliche Pflicht trifft ihn diesbezüglich nicht. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer einem eigenen Designstil folgt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass aus einem „geschmacklichen“ Missfallen der Arbeitsergebnisse keine Mangelrechte ableitbar sind.

2.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und Informationen berechtigt ist und dass diese frei sind von Rechten Dritter. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Unterlagen und Informationen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Versprechen trifft.

2.3 Jede der vertraglich vereinbarten Leistungsphasen ist gesondert abzunehmen. Der Auftraggeber kann nach Abnahme der einzelnen vertraglich festgelegten Entwicklungsstufen frei entscheiden, ob er das Ergebnis der Entwicklungsstufe verwerten will. Entscheidet er sich gegen eine Nutzung bzw. Weiterverarbeitung, endet der Vertrag. Der Auftragnehmer behält in diesem Fall seinen Anspruch auf das bis zu dieser Entwicklungsstufe vereinbarte Honorar sowie das Recht, sein Werk selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.

2.4 Sind die zur Abnahme vorgelegten Ergebnisse der jeweiligen Entwicklungsphase vertragsgemäß und wünscht der Auftraggeber dennoch eine Änderung, wird der Auftragnehmer diese Änderung durchführen. Er ist allerdings berechtigt, solche Änderungen zu verweigern, die ihm künstlerisch/gestalterisch nicht vertretbar erscheinen. Verweigert der Auftragnehmer die Durchführung von Änderungen oder entscheidet sich der Auftraggeber trotz der Änderungen gegen eine Nutzung des Werkes, gilt § 2.3 entsprechend, so dass der Auftragnehmer insbesondere seinen Vergütungsanspruch bis einschließlich der zuletzt abgeschlossenen Entwicklungsphase behält.

2.5 Der Auftraggeber räumt dem Auftraggeber keinerlei Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Zwischenentwicklungsstufen ein. Der Auftraggeber ist bis zur abschließenden Entscheidung über die Nutzung des Werkes entsprechend der letzten vertraglich vereinbarten Entwicklungsstufe nicht befugt, einzelne Ergebnisse der Entwicklungsstufen ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu veröffentlichen oder als Schutzrecht anzumelden. Er macht die Ergebnisse der einzelnen Entwicklungsstufen ohne Zustimmung des Auftragnehmers auch weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich.

2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Auftragnehmer entwickelten Vorlagen nach deren Erhalt innerhalb einer Frist von (14 Tagen) zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung des Designers in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

2.7 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

2.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beträgt in den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB ein Jahr. Aus Gründen des Geschmacks können keine Gewährleistungsrechte abgeleitet werden.

2.9 Entscheidet sich der Auftraggeber zur Verwertung des vertraglich geschuldeten Endprodukts, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihm die zu der vertraglich vereinbarten bzw. vorausgesetzten Verwertung erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen.

2.10 Erfordert die Auftragsabwicklung die Inanspruchnahme der Leistung eines Dritten, ist der Auftragnehmer bevollmächtigt, die entsprechenden verbindlichen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

2.11 Sind für die einzelnen Projektstufen oder den Projektabschluss verbindliche Fristen vereinbart und wird eine Frist um mehr als 14 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, eine Nachfrist von weiteren 14 Tagen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftragnehmer die Abnahme nicht mehr verlangen kann und der Vertrag endet. Der Verbleib des Honorars für bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Entwicklungsstufen beim Auftragnehmer ist von dieser Regelung nicht betroffen. Ist die Nichteinholung der Frist auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängert sich die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall, längstens jedoch um 6 Monate.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über die gesamte Entwicklungsphase aufzufordern alle notwendigen Informationen über die geschäftspolitischen und verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben in Bezug auf das zu gestaltende Produkt zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die beabsichtigte, serienmäßige Produktion, die einzelnen Herstellungsschritte und die zu verwendenden Materialien.

3.2 Zu einer die allgemeine Schlüsseligkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und tatsächlichen praktischen Umsetzbarkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, wenn er dazu ausdrücklich, schriftlich beauftragt wurde.

3.3 Sind für die einzelnen Projektstufen oder den Projektabschluss verbindliche Fristen vereinbart, verlängern sich diese im Verhältnis zu auftretenden Verzögerungen, die auf mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind.

§ 4 Geheimhaltung

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Werkvertrag zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

4.2 Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet die eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

4.3 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere auch für während der Entwicklung zur Kenntnis gebrachte Ideen und Modellstudien.

§ 5 Werkhonorar

5.1 Für die Entwicklung des Designs ist das vereinbarte Werkhonorar zu zahlen. Wünscht der Auftraggeber nach Vorlage vertragsgemäßer Entwürfe die Durchführung von Änderungen, kann der Designer dafür eine gesonderte Zeitvergütung gemäß der gesonderten Vereinbarung im Werkvertrag fordern.

5.2 Das Werkhonorar für die einzelnen Entwicklungsstufen ist jeweils bei Vorlage des vertragsgemäßen Ergebnisses der jeweiligen Entwicklungsphase fällig, die Vergütung für die Durchführung von Änderungen nach der Ablieferung des geänderten Ergebnisses. Der Auftraggeber hat diese Zahlungen auch dann zu leisten, wenn er sich gegen eine Nutzung entscheidet.

§ 6 Nutzungsrechte, Nutzungspflicht

6.1 Soweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte einzuräumen sind, erwirbt dieser das ausschließliche Recht, das Werk während des vereinbarten Nutzungszeitraums in der vereinbarten Stückzahl zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke in dem vereinbarten Gebiet zu verbreiten. Werden zum Nutzungszeitraum, zur Stückzahl oder zum Vertriebsgebiet keine Vereinbarungen getroffen, bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem von beiden Parteien zugrundegelegten Vertragszweck.

6.2 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Werkhonore und der vom Auftraggeber zu erstattenden Nebenkosten über. Ist eine pauschale Abgeltung der Nutzungsrechte vereinbart, muss auch diese Pauschale vollständig bezahlt sein.

6.3 Jede Veränderung und Weiterentwicklung des Werkes sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

6.4 Der Auftraggeber hat für jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, außer dem für die betreffende Nutzung angemessenen Nutzungshonorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % dieses Honorars zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

6.5 Der Auftragnehmer bleibt ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

6.6 Hat der Vertrag die Entwicklung von Designvorlagen zum Gegenstand, ist der Auftraggeber spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe seiner Entscheidung, die von dem Auftragnehmer entwickelten Vorlagen zu verwerten, zur Aufnahme der Produktion und des Vertriebs einschließlich Werbung verpflichtet. Hat der Vertrag die Nutzung bereits vorhandener Vorlagen zum Gegenstand, beginnt die Jahresfrist mit Abschluss des Lizenzvertrages zu laufen. Werden die Produktion und der Vertrieb bis zum Ablauf der Frist nicht aufgenommen, hat der Auftragnehmer das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7 Nutzungshonorar/Lizenzvereinbarung

7.1 Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, erhält der Auftragnehmer für die Verwertung seines Werkes die vereinbarte Lizenzgebühr. War der Auftragnehmer auch mit der Entwicklung der Designvorlagen beauftragt, ist die Lizenzgebühr zusätzlich zu dem Werkhonorar für die Entwicklung zu zahlen. Ist zur Höhe der Lizenzgebühr nichts bestimmt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Lizenzgebühr.

7.2 Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, das Produkt unter intensivem Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, ist er dem Auftragnehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser bestimmt sich nach der Lizenzgebühr die nach Schätzung angefallen wäre, hätte der Auftraggeber seine Pflichten vollumfänglich erfüllt.

7.3 Bestimmt sich das an den Auftragnehmer zu zahlende Nutzungshonorar nach dem erzielten Umsatz, der Anzahl der verkauften Produkte oder nach anderen variablen Berechnungsmaßstäben, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ende eines jeden Quartals die entsprechenden Daten bekannt zu geben und über das Nutzungshonorar, das sich auf der Grundlage dieser Daten ergibt, eine Abrechnung zu erteilen. Der Auftragnehmer kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsversicherungspflicht verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) nachprüfen lassen. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, hat der Auftraggeber die Kosten der Prüfung zu tragen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren und Nebenkosten kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 9 Schutzrechte

9.1 Mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber auch das Recht zur Anmeldung von Geschmacksmustern oder technischen Schutzrechten, wobei der Auftragnehmer als Entwerfer bzw. Erfinder zu benennen ist. Außerdem ist er zur Anmeldung des Designs als Marke berechtigt.

9.2 Bei einer Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer noch vor Aufnahme der Produktion und jedenfalls vor einer Veröffentlichung des Designs mit, ob und welche Schutzrechte er angemeldet hat. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an den Auftragnehmer aus sonstigen Gründen zurück, ist der Auftraggeber zur unverzüglich Übertragung der Schutzrechte auf den Auftragnehmer verpflichtet.

9.3 Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des Vertrages zur Rechterhaltung von eingetragenen Schutzrechten verpflichtet.

9.4 Der Auftraggeber greift während der Vertragsdauer keine den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechte an und unterstützt auch Dritte nicht bei solchen Angriffen.

§ 10 Eigentum, Rückgabepflicht, Geltung des Urheberrechts

10.1 Sämtliche Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Nach vertragsgemäßer Nutzung gibt der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurück.

10.2 Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass der Auftragnehmer alleiniger Urheber der Designvorlagen ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

10.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten hat der Auftraggeber die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zu ersetzen, es sei denn, dass er die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm genutzten Werke des Auftragnehmers gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen.

§ 11 Haftung

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragliche Werk bzw. das Endprodukt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und –sicherheit sowie Realisierbarkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung im Bereich der künstlerischen Gestaltung liegt. Ingenieurleistungen werden vom Auftragnehmer grundsätzlich nicht erbracht. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass das Endprodukt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien ausdrücklich, schriftlich diese Aufgabe auf den Auftragnehmer übertragen haben. Verwertet der Auftraggeber Zwischenprodukte der Entwicklung, entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.

11.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des vertragsmäßigen Werkes. Ebenso wenig haftet er für deren Schutzfähigkeit und die Durchsetzbarkeit damit zusammenhängender Ansprüche aus Urheber-, (Gemeinschafts-)Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht, und ihm obliegen auch keine dahingehenden Recherchen. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf insoweit eventuell bestehende rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm während der Vertragsdauer bekannt werden.

11.4 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

§ 12 Begriffsbestimmungen

Design: Prozess des bewussten Gestaltens.

Designstrategie: Geplante Gestaltung zur Entwicklung einer Produktidentität.

Proportionsmodell: Ein Modell, das nur die Aufgabe hat, im Wesentlichen die äußere Form, auf jeden Fall aber Proportionen erkennen zu lassen.

Designmodell: Ein Modell, das von seiner äußeren Anmutung exakt dem späteren Serienmuster entspricht, und zwar in einer Qualität, dass es für Prospektfotos verwendet werden könnte.

Funktionsmodell: Ein Modell, das komplett oder nur zum Teil die technische Funktion zeigt, ohne Rücksicht auf die äußere Form.

Ergonomiemodell: Ein Modell, das der Entwicklung der optimalen Bedien- oder Benutzbarkeit dient.

Prototyp: Ein nach den Fertigungszeichnungen erstelltes Modell, das dem späteren Serienmuster in Material und Maßen weitgehend entspricht. Designtechnische Zeichnung: Maßzeichnung, die die äußere Form des Produkts und dessen Aufbau hinreichend beschreibt.

3D-CAD Maßmodell: 3D-CAD Datensatz, der die äußere Form des Produkts und deren Aufbau hinreichend beschreibt.

CAD Konstruktionsdatensatz: 3D-CAD Datensatz, der sich zur Fertigung von Produkten oder deren Herstellungswerkzeugen eignet.

Geschmack: Kulturelles und ästhetisches Ideal, das der Vorliebe des Einzelnen folgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

13.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.